streden und es find demnach bie bundesgerichtlichen Gerichtstosten nachzulassen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem Urtheile des Appellationsund Kassationshofes des Kantons Bern, II. Civilabtheilung, vom 9. November 1883 sein Bewenden.

## 22. Urtheil vom 29. Februar 1884 in Sachen Stuger gegen Centralbahn.

A. Durch Urtheil vom 14. Januar 1884 hat das Obergericht des Kantons Zug erfannt:

1. Es sei das kantonsgerichtliche Urtheil vom 23. August 1883 bestätigt.

2. Habe Borbeklagte an die zweitinstanzlichen Rosten 30 Fr. ber Borklägerschaft zu bezahlen.

Das erstinstanzliche Urtheil bes Kantonsgerichtes von Zug ging bahin:

- 1. Beklagte sei pflichtig, an Rlager zu bezahlen :
- a. 65 Fr. Berpflegungstoften und 95 Fr. Arzitoften.
- b. 1176 Fr. für entgangenen Berdienst von 735 Tagen.
- c. 4000 Fr. Schadenersat für verminderte Erwerbsfähigkeit und bleibende körperliche Nachtheile.
- 2. Habe Beklagte an Kläger 300 Fr. Rechtskosten zu ver= auten.
- B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Beklagte, schweizerische Centralbahngesellschaft, und, im Anschluß an die von dieser erklärte Weiterziehung, auch der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der Beklagten:

1. Es sei in Abanderung der kantonalen Urtheile die Klage abzuweisen;

2. Eventuell sei die von den kantonalen Instanzen gesprochene Entschädigung in dem Sinne zu reduziren, daß die Entschädigung von 1176 Fr. für entgangenen Berdienst von 735 Tagen gestrichen und die Entschädigung für verminderte Erwerbsfähigteit erheblich (auf etwa 2000 Fr.) reduzirt werde, unter Kostenfolge.

Der Anwalt des Klägers dagegen beantragt Erhöhung der Entschädigung für verminderte Erwerdsfähigkeit im Sinne seines ursprünglich gestellten Rechtsbegehrens (d. h. auf 6000 Fr.); im Uebrigen Bestätigung der kantonalen Entscheidung unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Bon ben Borinstangen ist in thatsächlicher Beziehung folgendes festgestellt worden : Albert Stuger, geboren 31. Mark 1866, war im Jahre 1880/1881 bei ben Unterakfordanten ber Beklagten, Beiter, Strauf und Möhring beim Baue ber Babnlinie Rothfreuz-Immensee als Arbeiter, julet mit einem Tag-Iohn von 1 Fr. 60 Cts. angestellt; nachdem er früher andere Arbeiten besorgt hatte, wurde er wenige Tage vor bem Unfall als Beizer einer Maschine beschäftigt, welche Materialmagen aus einer Materialgrube auf einer zu diesem Zwecke angelegten Rollbahn nach bem Bahnkörper zu befördern hatte. Am 12. Januar 1881 war er auftragsgemäß damit beschäftigt, belabene Wagen eines Materialzuges, welche vermittelst der Maschine ausammengestoßen wurden, mahrend ber Bewegung bes Buges zusammenzukoppeln. Dabei wurde er, als er nach Ankoppelung eines Wagens zwischen ben Wagen heraustreten wollte, von einem Rabe erfaßt, wodurch er eine forperliche Berletung am rechten Bein erlitt; in Folge dieser Berletung mußte er nabezu fünf Bierteljahre lang im Rantonsspitale in Bug verpstegt werden und hat im Fernern einen bleibenden Rachtheil insofern erlitten, als eine Verschiebung der Kniescheibe und nahezu absolute Unbewealichfeit bes Gelenkes eingetreten ift, so bag ein gehemmter mubsamer Bang übrig bleiben werbe; zudem ift, nach bem von ben Borinftanzen eingeholten gerichtsärztlichen Gutachten, Gefahr vorhanden, daß auch noch später (wie schon seit ber Entlassung aus bem Spitale wiederholt eingetreten fei) in Folge von Unstrengungen oder zufälligen äußern Einflüssen das seine Narbengewebe wieder aufbrechen könne. Die Borinstanzen stellen sest, daß eine absolute Erwerbsunsähigkeit für den Kläger nicht eintrete, daß derselbe dagegen in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt werde, da für ihn nur ganz bestimmte Arten von Beschäftigung und zwar hauptsächlich solche, bei welchen die Mitwirkung der untern Extremitäten nicht in Betracht komme, noch möglich sein werden.

2. In grundsätlicher Beziehung geben die Parteien barüber einig, daß ber Unfall beim Baue einer Gifenbahn ber Beflagten fich ereignet hat und daß daher lettere nach Art. 2 und 3 bes Eisenbahnhaftpflichigesetzes verantwortlich ift, sofern ber Unfall burch ihr Verschulden ober burch ein Berschulden eines ihrer Angestellten oder einer andern Verson, deren fie fich jum Bahn. baue bebiente, herbeigeführt murbe. Die Beklagte ift somit unbestrittenermaßen verantwortlich, wenn der Unfall burch ein Berschulden ber Bauunternehmer Beiter, Strauf und Möhring ober bes von diesen angestellten leitenden Personals verursacht wurde. Dies ift nun in Uebereinstimmung mit ben Borinstangen in der That anzunehmen. Denn : Es steht thatsächlich fest, daß bem Rläger aufgetragen murbe, auf einer Arbeitsbahn bie Rollwagen eines in Bewegung befindlichen Materialzuges zusammenzukoppeln und daß er in Folge ber Ausführung dieser Arbeit verlett murde. Die dem Kläger aufgetragene Arbeit, welche ein, im Bahnbetriebsbienfte befanntlich regelmäßig verbotencs, Durchgeben zwischen in Bewegung befindlichen Fahrzeugen erforderte, war ohne Ameifel eine in hobem Grade gefährliche, bei welcher burch eine kleine, bei ber Beschaffenheit berartiger Arbeitsbahnen voraussichtlich sehr leicht mögliche, Unregelmäfigfeit in der Bewegnng der Maschine oder der Materialwagen eine Berletung bes Arbeiters herbeigeführt werden konnte. Daß nun bem Rlager eine berartige gefährliche Berrichtung aufgetragen wurde, involvirt ein Berschulden des betreffenden Borgesetzten um so mehr, als, wie die Borinstanzen thatsächlich feststellen, die Antuppelung ber Wagen ohne erheblichen Beitverluft in ungefährlicher Weise, b. h. bei stillstehender Maschine, hatte ausgeführt werben konnen, und als bem Rlager, einem halbwüchstigen Anaben, offenbar nicht die Bedachtsamkeit und Gewandtheit eines genbten erwachsenen Arbeiters zugemuthet werden konnte und ihm daher derartige gefährliche Berrichtungen jedenfalls nicht hätten übertragen werden sollen.

3. Bezüglich des Quantitatives der Entschädigung, so find bie Ansage bes vorinstanglichen Urtheils für Argt- und Berpflegungkfosten eventuell von feiner Bartei beanstandet morden. Was die Entschädigung für entgangenen Berdienst mabrend 735 Tagen anbelangt, beren Streichung die Beklagte beantragt, fo beruht die diesbezügliche Entscheidung ber fantonalen Gerichte offenbar auf ber thatsächlichen Annahme, daß Rläger mabrend ber Zeit von 735 Tagen, b. h. bis zur Anhebung bes Brozeffes ganglich erwerbsunfähig gemesen sei und daß er, wenn bie Berletung nicht eingetreten mare, mabrend biefer Beit ben aleichen Berdienst wie vor bem Unfalle gehabt hatte. Diese Annahme ift nun allerdings von der Beklagten im beutigen Bortrage bestritten worden; allein da derselben ein Rechtsirr= thum nicht zu Grunde liegt, so ist fie für bas Bundesgericht gemäß Art. 30 des Bundesgesetzes über Organisation ber Bunbegrechtspflege ohne Weiters mangebend und es fann auf bie abweichenden Ausführungen ber Beflagten, welche übrigens vor den kantonalen Instanzen anscheinend gar nicht angebracht wurden, fein Gewicht gelegt werben. Demnach ift die fantonale Entscheidung in Bezug auf diesen Punkt lediglich zu bestätigen. Es könnte fich zwar allerdings fragen, ob nicht dieselbe insofern auf einem Rechtsirrthum beruhe, als bei Festjetzung ber Entschädigung (was in dem kantonalen Urtheile offenbar nicht ge= schehen ift) hatte in Berudfichtigung gezogen werden follen, bag Rläger, wenn ber Unfall nicht eingetreten ware, aus seinem Berdienste seinen Unterhalt batte bestreiten mussen, mabrend er nun, wenigstens während seines Aufenthaltes im Spitale, auf Rosten der Beklagten erhalten worden sei. Allein lettere, in ber heutigen Verhandlung von der Beklagten allerdings behauptete, Thatsache ift nicht festgestellt, vielmehr scheint aus bem Berhandlungsprotofolle der erften Inftang bas Gegentheil bervorzugehen und es mangelt überdem auch an den nöthigen thatsächlichen Anhaltspunkten, um annehmen zu können, daß Kläger

x - 1884

aus seinem Verdienste für seinen Unterhalt hätte sorgen mussen, so daß es, wie bemerkt, bei dem vorinstanzlichen Entscheide sein Bewenden haben muß.

4. Dagegen erscheint rücksichtlich der Entschädigung für Beschräntung der Erwerbssähigkeit die Beschwerde des Alägers theilweise als begründet, da durch die kantonalen Entscheidungen nicht alle für Ausmessung der Entschädigung in Betracht sallenden Momente hinlänglich gewürdigt worden sind. Insbesondere scheint von den Borinstanzen nicht in Anschlag gebracht worden zu sein, daß, wie seststeht, der Aläger noch gegenwärtig keineswegs vollständig geheilt ist, und daß auch hiedurch sür denselben jedenfalls noch für längere Zeit eine Beschränkung seiner Arbeitssähigkeit und damit eine ökonomische Einbuse bedingt wird. Zieht man auch dieses Moment in Berückschtigung, so erscheint in Würdigung aller Umstände eine Erhöhung der Entschädigung auf 5000 Fr. als den Verhältnissen angemessen.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beklagte ist verpflichtet, bem Rläger zu bezahlen :

- a. 65 Fr. Verpflegungs- und 95 Fr. Arztfosten;
- b. 1176 Fr. für entgangenen Berbienst mahrend ber Dauer ber ganglichen Arbeitsunfähigkeit.
- c. 5060 Fr. als Schadensersatz für Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit.

## 23. Urtheil vom 15. März 1884 in Sachen Gerber gegen Centralbahn.

- A. Durch Urtheil vom 17. Januar 1884 hat der Appellationsund Kassationshof des Kantons Bern (II. Civilabtheilung) erkannt:
- 1. Der Klägerin Wittwe Elisabeth Gerber für sich und Namens sie handelt, ist ihr Klagebegehren grundsätlich zugesprochen und es wird ihre Entschädigungsforderung an die Beklagte, schweizerische Centralbahngesellschaft in Basel, festgesetzt

auf die Summe von 9000 Fr., zinsbar à  $5\,^{\rm o}/_{\rm o}$  vom 1. Au= auft 1880.

III. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen und Verletzungen. No 23. 131

- 2. Die gedachte Beklagte ist mit ihrem eventuellen Wider-Nagsbegehren abgewiesen.
- 3. Dieselbe ist gegenüber der Klagpartei zur Bezahlung eines Prozestostenbetrages von 969 Fr. 20 Cts. verurtheilt.
- B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Beklagte, schweizerische Centralbahngesellschaft, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt dieselbe:
- 1. Es sei, in Abanderung des angefochtenen Urtheils die Klage abzuweisen;
- 2. Eventuell sei die den Klägern gesprochene Entschädigung erheblich zu reduziren und der Beklagten insbesondere ihr Widerklagsbegehren, wonach von der an die Kläger auszurichtenden Entschädigung die an die Wittwe Gerber aus der Hülfskasse der Arbeiter und Angestellten der Centralbahn entrichteten Penfionsbeträge abgezogen werden sollen, zuzusprechen, unter Kostenfolge.

Dagegen beantragt der Anwalt der Kläger: es sei die Beschwerde der Beklagten abzuweisen und das angesochtene Urtheil in allen Theilen zu bestätigen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht gieht in Ermägung:

1. In thatsächlicher Beziehung hat der Borderrichter festgestellt: Der Chemann und Bater ber Rläger, Rubolf Gerber, von Röthenbach, geb. 1842, war im Dienste ber Beklagten, julegt als Bahnwärter und Vorarbeiter, mit einem Sahreseinkommen von 1360 Fr. angestellt. In der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August 1880 war derselbe mit andern Arbeitern bei Reparaturarbeiten (Schwellenauswechselungen) auf der Gisenbahnbrude über die Aare bei Bern beschäftigt. Bum 3wed der Ausführung der Arbeit mußten die auf ben auszuwechselnden Schwellen ruhenden Bahnschienen, sowie zum Theil auch die Laben bes außerhalb bem Gisenbahngeleise und ber unter bem lettern befindlichen Strafenfahrbahn gelegenen Trottoirs ausgehoben und hernach wieder befestigt werden. Die Arbeit wurde anfänglich von bem Bahnmeister Reinhard geleitet; dieser entfernte fich indeß ungefähr um Mitternacht, ba er eine Berlehung am Fuße erlitten hatte; vor seinem Weggehen mahnte